

## STELLUNGNAHME

# zum Verordnungsentwurf des Bundesumweltministeriums zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 18.03.2026

Berlin, 1. April 2026

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)*

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.*

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf **einer Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Stellung zu nehmen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Die geplanten Änderungen der Abwasserverordnung betreffen zentrale Stoffströme aus Abfallbehandlungsanlagen, die teilweise regelmäßig in kommunale Kläranlagen eingeleitet werden. In der Praxis führen die unzureichenden Regelungen zu wiederkehrenden Störungen der biologischen Reinigungsstufen, insbesondere der Nitrifikation und Denitrifikation, sowie zu einer oftmals unklaren Herkunft von Schadstoffeinträgen.
- › Für die kommunalen Abwasserunternehmen besteht daher weiterhin ein erhebliches Risiko, dass unregelmäßig toxische Stoffe aus Abfallbehandlungsanlagen in die Kläranlagen und anschließend in die Oberflächengewässer gelangen.
- › Bei allen Direkt- und Indirekteinleitungen müssen die Anforderungen der Abwasserverordnung auf das Schadstoffinventar des Abwassers abgestimmt sein. Über die Vorgaben des EU-Rechts sollte dabei nicht hinausgegangen werden (1:1-Umsetzung).

## Positionen des VKU in Kürze

- › **Begrenzter Gewässerschutz:** Die geplanten Änderungen der Anhänge erfassen zentrale Abwasserströme aus Abfallbehandlungsanlagen, verbessern den Gewässerschutz aber nicht ausreichend. Toxische Stoffe können weiterhin in Kläranlagen und Gewässer gelangen; die aktuellen Anforderungen berücksichtigen die komplexe Zusammensetzung von Abfällen nur unzureichend.
- › **Unzureichende Berücksichtigung toxischer Wirkungen:** Hemmende oder persistente Stoffe werden weiterhin nicht ausreichend adressiert. Zudem wird die bisher verpflichtende Überprüfung der Giftigkeit abgeschwächt, da sie künftig nur noch bei erwarteten Grenzwertüberschreitungen erfolgen muss.
- › **Erhöhte Risiken für Kläranlagenbetreiber:** Die unklaren Regelungen führen zu Störungen biologischer Prozesse und erhöhen betriebliche sowie haftungsrechtliche Risiken. Der VKU fordert daher ein verpflichtendes Monitoring vor Einleitung sowie die Aufnahme von Toxizitätsparametern wie Bioassays und Nitrifikationshemmung in die reguläre Überwachung.

- › **Risiko-bezogene Anforderungen:** Das Risiko durch Chemikalien und Stoffe ist das Produkt aus Gefährlichkeit und Exposition. In Situationen, in denen das Risiko äußerst gering ist, basierend auf chemischer Analyse des Abwassers und den Eigenschaften der Inhaltsstoffe oder der Art, Menge, Herkunft und Eigenschaften der bewirtschafteten Abfälle, müssen die Anforderungen angemessen sein, was durch das geltende EU-Recht, das mit der Änderungsverordnung umgesetzt werden soll, gewährleistet wird. Bei Abwässern, deren chemische Zusammensetzung nicht vollständig bekannt ist und die aufgrund ihres industriellen Entstehungsprozesses gewässerschädliche Stoffe transportieren könnten, ist dabei der Vorsorgegrundsatz anzuwenden.

## Vorbemerkungen

Die geplanten Änderungen der Anhänge 23, 27 und 33 der Abwasserverordnung betreffen **zentrale Stoffströme aus Abfallbehandlungsanlagen, die teilweise regelmäßig in kommunale Kläranlagen eingeleitet werden**. Das Risiko, dass unregelmäßig toxische Stoffe in kommunale Klärwerke und anschließend in Oberflächengewässer gelangen, bleibt weiterhin unzureichend begrenzt. Die bestehenden Anforderungen konzentrieren sich überwiegend auf klassische Summenparameter und wenige Einzelstoffe und berücksichtigen nicht die komplexe, oft chargenweise variierende Zusammensetzung von Abfällen. Deklarationen sind häufig unvollständig, nicht repräsentativ und nur unzureichend überprüft, sodass Betreiber kommunaler Kläranlagen mit einer unklaren Informationslage arbeiten und entsprechende Risiken tragen müssen.

Zudem werden toxische, hemmende oder persistente Wirkungen auf biologische Reinigungsprozesse sowie Beeinträchtigungen im Gewässer nicht ausreichend adressiert, sodass störende Stoffe trotz formaler Einhaltung einzelner Parameter eingeleitet werden können. Die bislang vorgeschriebenen, mindestens alle zwei Jahre durchzuführenden Messungen der Giftigkeit gegenüber drei Organismen oder des DOC-Eliminationsgrades werden zudem weiter abgeschwächt, da der Nachweis künftig nur noch gefordert wird, wenn eine Nichteinhaltung der Voraussetzungen erwartet wird.

In der Praxis führen die unzureichenden Regelungen zu wiederkehrenden Störungen der biologischen Reinigungsstufen, insbesondere der Nitrifikation und Denitrifikation, sowie zu einer oftmals unklaren Herkunft von Schadstoffeinträgen. Gleichzeitig entstehen für die Betreiber kommunaler Kläranlagen erhöhte betriebliche und haftungsrechtliche Risiken, da eine Haftungslücke zulasten der Anlagenbetreiber besteht. Damit müssen der Weg des Abwassers und die Einhaltung weiterer einschlägiger Rechtsvorgaben, etwa aus Wasserrahmenrichtlinie, Wasserhaushaltsgesetz und Oberflächengewässerverordnung, stärker in die Anforderungen der Anhänge der Abwasserverordnung einfließen.

Aus Sicht des VKU ist daher ein **verpflichtendes Einleitungsmonitoring vor der Abgabe in die kommunale Abwasseranlage** erforderlich, verbunden mit einem **Einleitverbot bei fehlender Freigabe**, wenn aufgrund der Art, Menge, Herkunft und Eigenschaften der Abfälle ein Risiko für das Gewässer oder die Biologie der Kläranlage nicht auszuschließen ist. Zudem wird die Aufnahme von Toxizitätsparametern wie Bioassays sowie der Nitrifikationshemmung in die reguläre Überwachung der Indirekteinleitung gefordert, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Direkteinleitung zu jedem Zeitpunkt der Gewässernutzung eingehalten werden.

Im Folgenden erfolgt die spezifische Bewertung der zur Änderung anstehenden Anhänge.

## Stellungnahme

### Zu Artikel 1 „Änderung der Abwasserverordnung“

### Zu Anhang 23 „Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen“

### Zu Teil A „Anwendungsbereich“

#### Regelungsvorschlag:

1. Die Ausweitung des Geltungsbereiches auf Abwasser aus Anlagen zur biologischen Behandlung getrennt gesammelter Bioabfälle sollte auf IE-Anlagen beschränkt bleiben.

#### Begründung:

1. 1:1-Umsetzung von EU-Recht.
2. Zum Beispiel in Anlagen zur Kompostierung kommunaler Bioabfälle werden keine gefährlichen Abfälle bewirtschaftet.
3. Zumindest, wenn es sich nicht um verpackte Lebensmittelabfälle handelt, stellt Abwasser aus kleineren Anlagen, die ausschließlich unverpackte getrennt gesammelte Bioabfälle verwerten, kein relevantes Risiko für die Biologie einer Kläranlage dar. Die Ausweitung des Geltungsbereiches auf Nicht-IE-Anlagen wäre insbesondere unangemessen, da kaum oder kein Abwasser aus dem Prozess anfällt, während das „betriebsspezifisch verunreinigte Niederschlagswasser, das in den in Satz 1 genannten Bereichen sowie in den Lagerbereichen anfällt“, in relevanten Mengen anfallen kann und keine relevante Chemikalienfracht aufweist.
4. Selbst bei IE-Anlagen zur Verwertung von kommunalen Bioabfällen ist in Abwasser zur Indirekteinleitung nicht mit einer relevanten Belastung mit AOX, Schwermetallen, Cyanid, Sulfid, PFC oder einer Giftigkeit gegenüber Wasserorganismen zu rechnen.

### Zu Teil C „Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle“ und zu Teil D „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“

#### Regelungsvorschlag:

Teil D gilt nicht für Abwasser aus Anlagen nach Teil A (1) Satz 1 Nr. 1 und 2.

#### Begründung:

1:1-Umsetzung von EU-Recht. In Tabelle 6.2 des Umsetzungsbeschlusses (EU) 2018/1147 sind keine BVT-aEW für indirekte Einleitungen aus der biologischen Behandlung getrennt gesammelter Bioabfälle vorgesehen.

### **Regelungsvorschlag:**

Der VKU schlägt vor, in Teil C und D AbwV verbindliche, erweiterte Überwachungsanforderungen für Indirekteinleitungen aufzunehmen. Dazu gehört die **verpflichtende Untersuchung des Abwassers vor Vermischung mittels geeigneter Biotests**, einschließlich Nitrifikationshemmtests, um die Auswirkungen auf biologische Reinigungsprozesse in kommunalen Kläranlagen zuverlässig bewerten zu können. Betreiber sollten verpflichtet werden, regelmäßig Toxizitätstests an repräsentativen Abwasserproben durchzuführen sowie bei chargenweiser Abfallbehandlung zusätzliche toxikologische Untersuchungen vor Beginn und nach Abschluss jeder Charge vorzunehmen. Die Ergebnisse sind vollständig zu dokumentieren, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Auffälligkeiten innerhalb von sieben Tagen an die zuständige Behörde und den Betreiber der aufnehmenden Kläranlage zu übermitteln. Bei festgestellter akuter Hemmwirkung ist die Abgabe des Abwassers sofort einzustellen, und es sind unverzüglich Ursachenanalyse, Anpassung der Behandlung oder alternative Entsorgungswege einzuleiten.

Weiterhin schlägt der VKU vor, im Abschnitt D klarzustellen, dass Toxizitätstests und Untersuchungen zum DOC-Eliminationsgrad kumulativ anzuwenden sind, da beide Verfahren unterschiedliche Risiken erfassen. Ergänzend sollen Betreiber verpflichtet werden, mehrfach jährlich Untersuchungen zur biologischen Abbaubarkeit durchzuführen sowie bei Anlieferung flüssiger Abfälle eine Prüfung der biologischen Abbaubarkeit vor der Annahme vorzuschreiben. Die Annahme darf nur bei Vorlage eines gültigen Prüfberichts erfolgen. Bei Befunden schwer abbaubarer Stoffe sind Substitutions- oder getrennte Behandlungsmaßnahmen nachzuweisen.

### **Begründung:**

Die vorgesehenen Anpassungen sind notwendig, da die bestehenden Anforderungen komplexe Stoffgemische aus Abfallbehandlungsanlagen nicht ausreichend erfassen und dadurch erhebliche Risiken für kommunale Kläranlagen und Gewässer bestehen bleiben. Insbesondere können toxische, hemmende oder persistent wirkende Stoffe trotz Einhaltung einzelner Summenparameter eingeleitet werden. Dies führt in der Praxis wiederkehrend zu Störungen der biologischen Reinigungsstufen, unklaren Quellen von Schadstoffeinträgen sowie erhöhten betrieblichen und haftungsrechtlichen Risiken für die Anlagenbetreiber. Die derzeitige Regelung lässt eine Haftungslücke zulasten der kommunalen Kläranlagen bestehen.

Insgesamt muss der gesamte Weg des Abwassers und die Einhaltung weiterer wasserrechtlicher Vorgaben, einschließlich WRRL, WHG und OGewV, stärker berücksichtigt werden. Die in der Verordnung vorgeschlagene Option, Toxizitätstests oder DOC-Eliminationsprüfungen alternativ durchzuführen, reicht aus Sicht des VKU nicht aus, da weder alleinige Toxizitätsmessungen noch reine Abbaubarkeitsprüfungen die unterschiedlichen Gefährdungspotenziale vollständig abdecken. Die Kombination beider Verfahren ist

erforderlich, um die tatsächliche Belastung zuverlässig zu bewerten und Schutzlücken zu vermeiden.

Die vorgeschlagenen Änderungen leisten daher einen notwendigen Beitrag zur frühzeitigen Erkennung und Kontrolle toxischer Stoffe, zur Vermeidung von Störungen der biologischen Abwasserreinigung und zur Sicherung eines wirksamen Gewässerschutzes. Sie schaffen zudem Transparenz und Verlässlichkeit für die Betreiber kommunaler Kläranlagen und stärken die Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben entlang der gesamten Abwasserbehandlungskette.

## **Zu Anhang 27 „Behandlung von Abfällen durch mechanische, chemische, physikalische und sonstige Verfahren“**

### **Zu Teil A „Anwendungsbereich“**

#### **Regelungsvorschlag:**

1. Die Ausweitung des Geltungsbereiches sollte auf IE-Anlagen beschränkt bleiben.
2. Der Geltungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 sollte beibehalten werden.
3. Die Anforderungen müssen aufgrund einer Risikobewertung mit Blick auf Art, Menge, Herkunft und Eigenschaften der Abfälle gestaltet werden.

#### **Begründung:**

1. 1:1-Umsetzung von EU-Recht.
2. Beispiel Wertstoffhof: Auf den kommunalen Wertstoffhöfen wird zwangsläufig mit einem breiten Spektrum an Abfällen umgegangen, darunter auch gefährliche Abfälle. Behandelt werden die Abfälle dort nicht, sondern nur gesammelt und zeitweise gelagert. Diese Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen unterliegen umfangreichen und strengen Vorgaben nach zahlreichen Rechtsvorschriften, es fällt dabei kein Abwasser an, und die Behälter sind abgeschlossen, abdeckt und/oder überdacht. Die meisten Wertstoffhöfe sind vom Durchsatz her relativ kleine Anlagen. Die Ausweitung des Geltungsbereiches auf Nicht-IE-Anlagen wäre insbesondere unangemessen, da das “betriebsspezifisch verunreinigte Niederschlagswasser, das in den in Satz 1 genannten Bereichen sowie in den Lagerbereichen anfällt”, in relevanten Mengen anfallen kann, aber keine relevante Chemikalienfracht aufweist. Dennoch würde z. B. mit Teil B (3) Satz 1 Nr. 1 die Pflicht eingeführt, alle Stellplätze, Fahrtwege usw. zu überdachen.

## Zu Teil B „Allgemeine Anforderungen“

### Regelungsvorschlag:

Der VKU empfiehlt, die allgemeinen Anforderungen in Abschnitt B der Abwasserverordnung zu erweitern. Abfallchargen, die in mechanisch, chemisch oder physikalisch arbeitenden Behandlungsanlagen angenommen werden, müssen **eindeutig und vollständig hinsichtlich der enthaltenen Chemikalien deklariert** sein. Dies umfasst eine deutlich erweiterte Stoffliste, die Angabe toxikologischer Kenngrößen sowie eine verpflichtende Plausibilitätsprüfung, die durch regelmäßige analytische Verifizierungen zu bestätigen ist. Darüber hinaus sollte ein expliziter Hinweis auf das bestehende Verdünnungsverbot aufgenommen werden, um zu verhindern, dass inerte oder problematische Stoffe durch Unter- oder Beimischung in anderen Abfallströmen verdeckt werden.

Der VKU fordert außerdem, dass Industriechemikalien und nicht geregelte Stoffe nur dann in die öffentliche Kanalisation oder in Gewässer eingeleitet werden dürfen, wenn ihr Gefährdungspotenzial bekannt und bewertet ist. Dafür ist eine **systematische Bewertung der Mischtoxizität erforderlich, ergänzt um eine rechtsverbindliche Grenzwertlogik für Summenwirkungen**, die die kombinierten Effekte verschiedener Stoffe berücksichtigt.

### Begründung:

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind notwendig, weil die aktuellen Regelungen wesentliche Risiken für kommunale Kläranlagen und Gewässer nicht ausreichend berücksichtigt. In der Praxis zeigt sich, dass Abfallchargen häufig nur unvollständig oder unzureichend deklariert sind und toxikologische Informationen fehlen. Für kommunale Anlagenbetreiber bedeutet dies, dass sie Abwässer ohne ausreichende Kenntnis der enthaltenen Stoffe übernehmen und damit erhebliche betriebliche und haftungsrechtliche Risiken tragen. Reale Betriebsstörungen wie Nitrifikationshemmungen, toxische Peaks oder persistierende Hemmwirkungen treten wiederholt auf, werden jedoch regulatorisch bislang kaum adressiert. Diese Störungen entstehen gerade durch Stoffgemische, deren Summen- und Mischwirkungen mit den bestehenden Vorgaben nicht hinreichend bewertet werden können.

Ein fehlender expliziter Hinweis auf das Verdünnungsverbot kann zudem die Möglichkeit eröffnen, problematische Abfälle durch Beimischung anderer Stoffströme bewusst zu verschleiern. Dies unterläuft den Zweck der Abwasserverordnung. Auch die Einleitung von Industriechemikalien oder nicht geregelten Stoffen ohne vorherige Gefährdungsbewertung birgt erhebliche Risiken für die biologische Abwasserbehandlung und die Ablaufqualität. Eine rechtsverbindliche Summenwirkungslogik und eine Bewertung der Mischtoxizität sind daher essenziell, um die tatsächlichen Belastungen realistisch abzubilden und Gewässerschutz sowie Anlagensicherheit zu gewährleisten.

Die vorgeschlagenen Regelungen verbessern damit nachweislich die Transparenz, erhöhen die Betriebssicherheit und stärken den Schutz der kommunalen Abwasserbehandlung

und der Oberflächengewässer. Sie tragen zu einem vollzugstauglichen und praxisgerechten Ordnungsrahmen bei, der den Anforderungen einer modernen Abwasserwirtschaft entspricht.

## **Zu Teil D „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“**

### **Regelungsvorschlag:**

Aus Sicht des VKU sollten Betreiber industrieller und gewerblicher Abwasseranlagen verpflichtet werden, vor der Vermischung ihres Abwassers mit anderen Abwasserströmen eine umfassende Gefährdungsabschätzung aller relevanten Industriechemikalien sowie nicht geregelten Stoffe vorzunehmen und hierfür ein geeignetes Monitoring einzurichten. Für chargenweise oder ereignisgesteuerte Abwasserabgaben sind verbindliche Übergabekriterien zu definieren, die vor der Einleitung in das kommunale Abwassersystem zu prüfen und zu dokumentieren sind.

Zudem sollten Indirekteinleiter verpflichtet werden, mehrmals im Jahr **Toxizitätstests an repräsentativen Abwasserproben durchzuführen, darunter Nitrifikationshemmtests, allgemeine Hemmtests nach DIN/ISO und weitere geeignete Biotests**. Die Bewertung des Abwassers muss verpflichtend sowohl einen Toxizitätstest als auch die Bestimmung des DOC-Eliminationsgrads umfassen, da beide Verfahren gemeinsam erforderlich sind, um die biologische Verträglichkeit zuverlässig sicherzustellen. Sämtliche Ergebnisse sind lückenlos zu dokumentieren und revisionssicher nachzuverfolgen.

Darüber hinaus sind regelmäßige **Untersuchungen der biologischen Abbaubarkeit nach anerkannten Prüfverfahren**, wie dem Zahn-Wellens-Test gemäß OECD 302 B oder entsprechenden DOC-Eliminationsverfahren, durchzuführen. Werden Stoffe mit weniger als 30 Prozent Eliminationsgrad festgestellt, sind geeignete Maßnahmen zur Substitution oder getrennten Vorbehandlung verpflichtend umzusetzen und nachzuweisen. Bei der Annahme flüssiger Abfälle ist sicherzustellen, dass eine gültige Prüfung der biologischen Abbaubarkeit vorliegt; eine Annahme darf erst nach positiver Bewertung erfolgen.

### **Begründung:**

Der VKU hält eine Erweiterung der Regelungen für notwendig, da industrielle und gewerbliche Abwässer häufig eine komplexe, variierende Zusammensetzung aufweisen, die ohne verpflichtende Bewertung erhebliche Risiken für kommunale Abwasseranlagen bergen. Nicht geregelte Industriechemikalien und schwer vorhersehbare Stoffgemische können toxische oder hemmende Wirkungen entfalten, die insbesondere die empfindlichen mikrobiellen Prozesse der biologischen Reinigung gefährden. Ein Ausfall der Nitrifikation oder anderer biologischer Teilprozesse führt nicht nur zu erheblichen Betriebsstörungen, sondern kann auch zu Grenzwertüberschreitungen und damit zu Umwelt- und Gewässerschäden führen.

Die getrennte Betrachtung von DOC-Elimination oder Toxizität ist dabei nicht ausreichend, da ein hoher DOC-Eliminationsgrad keine toxischen Effekte ausschließt und umgekehrt ein toxizitätsfreies Abwasser dennoch schwer biologisch abbaubare Stoffe enthalten kann. Nur die Kombination beider Verfahren gewährleistet eine robuste und verlässliche Beurteilung der biologischen Verträglichkeit.

Regelmäßige Abbaubarkeitsprüfungen ermöglichen zudem eine frühzeitige Identifikation problematischer Stoffe und schaffen die Grundlage für Substitutionsmaßnahmen und angepasste Vorbehandlungen. Die verpflichtende Prüfung flüssiger Abfälle vor Annahme ist erforderlich, um unkontrollierte Einträge schwer abbaubarer oder toxischer Stoffe zu verhindern. Insgesamt stellen diese Regelungsmaßnahmen aus Sicht des VKU einen wesentlichen Baustein dar, um die Betriebssicherheit kommunaler Kläranlagen zu stärken, biologische Reinigungsleistungen dauerhaft zu sichern und den Gewässerschutz nachhaltig zu gewährleisten.

## Zu Teil H „Betreiberpflichten“

### Regelungsvorschlag:

Aus Sicht des VKU sollten Betreiber verpflichtet werden, **mindestens alle sechs Monate Untersuchungen auf PFAS-4 und PFAS-20** durchzuführen. Die regelmäßige Analytik dieser Stoffgruppen ist erforderlich, um einen ausreichenden Überblick über mögliche Einträge persistenter Schadstoffe zu gewährleisten.

Ergänzend ist eine umfassende Pflicht zur **Dokumentation und reversionssicheren Nachverfolgung aller relevanten Untersuchungsergebnisse, Einleitmengen und Stofffrachten** vorzusehen. Diese Dokumentation muss so ausgestaltet sein, dass sie sowohl behördliche Kontrollen als auch eine wirksame Rückverfolgung im Störfall ermöglicht und damit ein transparentes und überprüfbares Betreiberhandeln sicherstellt.

### Begründung:

Der VKU sieht eine verpflichtende halbjährliche Überwachung von PFAS-4 und PFAS-20 als notwendig an, da diese Stoffe aufgrund ihrer Persistenz, Mobilität und Bioakkumulationspotenziale eine erhebliche Belastung für kommunale Abwasseranlagen und Gewässer darstellen. **PFAS können in Kläranlagen kaum oder gar nicht abgebaut werden und gelangen daher ungehindert in den Ablauf und in die Umwelt.** Eine regelmäßige Analytik ist daher entscheidend, um Belastungssituationen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Zudem ermöglichen wiederholte Messungen ein belastbares Monitoring über zeitliche Entwicklungen und tragen dazu bei, Quellen identifizieren und entsprechende Einleiter stärker in die Pflicht nehmen zu können.

Die ergänzende Dokumentations- und Nachverfolgungspflicht ist erforderlich, um Transparenz sicherzustellen, Verantwortlichkeiten eindeutig zuzuordnen und einen effizienten behördlichen Vollzug zu ermöglichen. **Nur durch eine lückenlose Dokumentation können**

**im Schadens- oder Störfall Ursachen nachvollzogen und geeignete Maßnahmen ergriffen werden**, um den Gewässerschutz und die Betriebssicherheit kommunaler Kläranlagen dauerhaft sicherzustellen.

### **Zu Anhang 33 „Abfallverbrennung“**

#### **Zu Teil B „Allgemeine Anforderungen“**

##### **Regelungsvorschlag:**

Aus Sicht des VKU sollten die bestehenden Anforderungen an Abwasseranlagen dahingehend erweitert werden, dass neben den emissionsseitig bereits weitgehend geregelten Luftschadstoffen künftig auch im wasserrechtlichen Bereich eine stärkere inhaltliche Ausrichtung auf Spurenstoffe, Transformationsprodukte und persistente organische Stoffe erfolgt. Die Abwasserverordnung fokussiert bislang überwiegend auf wenige Einzelparameter, was eine zeitgemäße Bewertung komplexer Stoffgemische nur unzureichend ermöglicht. Daher sollte in den Allgemeinen Anforderungen verbindlich der Nachweis aufgenommen werden, dass die biologische Behandlung in der kommunalen Kläranlage nicht beeinträchtigt wird. Dies umfasst insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen Durchführung von Hemmtests. Zudem sollte ein Einleitverbot gelten, wenn kein belastbarer Verträglichkeitsnachweis bzw. keine Freigabe für die Einleitung vorliegt. Stoßartige Einleitungen sind zu vermeiden, weshalb die Betreiber zur Vergleichmäßigung und gegebenenfalls zur Pufferung ihrer Abwasserströme verpflichtet werden sollten.

Darüber hinaus ist eine erweiterte Stoffcharakterisierung vorzusehen, die auch die regelmäßige Analyse bislang unbekannter oder nicht geregelter Stoffe umfasst. Die Ergebnisse sind umfassend zu dokumentieren und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage vorzulegen. Die Überwachung der Indirekteinleitung ist so auszugestalten, dass auch kurzzeitige Belastungsspitzen verlässlich erkannt werden können. Bei diskontinuierlichen Prozessen ist eine ereignisbezogene Überwachung zwingend sicherzustellen.

##### **Begründung:**

Der VKU sieht erheblichen Anpassungsbedarf, da die aktuellen Regelungen der Abwasserverordnung im Hinblick auf die zunehmende Vielfalt industrieller Stoffeinträge nicht ausreichend sind. Während der Bereich der Luftemissionen bereits umfassend reguliert ist, legt die derzeitige Regelung bei Abwasser weiterhin einen engen Fokus auf eine begrenzte Anzahl klassischer Einzelparameter. Spurenstoffe, Transformationsprodukte und persistente organische Stoffe bleiben damit weitgehend unberücksichtigt, obwohl diese Substanzen nachweislich erhebliche ökologische Risiken bergen und häufig nur schwer oder gar nicht biologisch abbaubar sind. Für kommunale Kläranlagen bedeutet dies, dass kritische oder toxische Stoffe unerkannt in biologische Reinigungsstufen gelangen können, was zu Hemmwirkungen, Störungen und einem Verlust der Reinigungsleistung führen kann.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass Betreiber von Indirekteinleitungen nachweisen, dass ihr Abwasser die mikrobiellen Prozesse der kommunalen Abwasserbehandlung nicht beeinträchtigt. Regelmäßige Hemmtests ermöglichen dies in verlässlicher und praxisnaher Form. Ein Einleitverbot bei fehlender Freigabe bzw. fehlendem Verträglichkeitsnachweis ist unerlässlich, um Schäden an kommunalen Anlagen und Umweltbelastungen vorzubeugen.

Stoßartige Einleitungen stellen ein erhebliches Risiko dar, da sie kurzfristig hohe Konzentrationen toxischer oder schwer abbaubarer Stoffe eintragen können. Eine Pflicht zur Vergleichmäßigung und Pufferung trägt dazu bei, diese Risiken zu minimieren. Ebenso ist eine erweiterte Stoffcharakterisierung erforderlich, da viele neue oder veränderte industrielle Stoffe bislang weder reguliert noch systematisch erfasst werden. Eine umfassende Dokumentations- und Vorlagepflicht stellt sicher, dass kommunale Betreiber frühzeitig informiert sind und ihre Anlagen gezielt schützen können.

### **Zu Anhang 33 „Abfallverbrennung“**

#### **Zu Teil D „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“**

##### **Regelungsvorschlag:**

Der VKU fordert für den Abschnitt „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“ die Einführung verbindlicher Grenzwerte für Salzfrachten und Leitfähigkeit, um negative Einflüsse auf biologische Reinigungsprozesse und die Klärschlammeigenschaften sicher zu begrenzen.

##### **Begründung:**

Kurzzeitige Belastungsspitzen lassen sich mit stichprobenartigen oder rein periodischen Messungen nicht erfassen. Daher ist eine Überwachung so auszugestalten, dass sie zeitlich variable Einträge erkennt. Bei diskontinuierlichen Prozessen ist eine ereignisbezogene Überwachung zwingend erforderlich. Schließlich führen hohe Salzfrachten und erhöhte Leitfähigkeiten regelmäßig zu Prozessstörungen in der biologischen Reinigung sowie zu nachteiligen Auswirkungen auf die Klärschlammeigenschaften. Verbindliche Vorgaben zu Salz- und Leitfähigkeitsgrenzwerten sind daher ein notwendiger Bestandteil eines modernen Gewässerschutzes.